

BStGer RR.2009.266 vom 18. März 2010

Bundesstrafgericht, 2010-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.266

FR: TPF RR.2009.266 du 18 mars 2010

IT: TPF RR.2009.266 del 18 marzo 2010

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Lettland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Anforderungen an die Begründung der Schlussverfügung.

Erwägungen

E. 2

Es seien die Unterlagen betreffend das Konto-Nr. 1 lautend auf die A. LLC bei der Bank I. SA entgegen der angefochtenen Schlussverfügung vom 3. Juli 2009 (Dispositiv-Ziffer 2), nicht an die ersuchende Behörde (Generalstaatsanwaltschaft der Republik Lettland) herauszugeben, d.h.:

- Eröffnungsunterlagen (act. 1-87) - Kontoauszüge (act. 88-283) - Detailbelege (act. 284-306)

E. 2.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörden, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht, SGG, SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht, SR 173.710). Die Beschwerde gegen die Schlussverfügung vom 3. Juli 2009 wurde fristgerecht eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 2.2

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen welche sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Bei der Erhebung von Kontoinformationen gilt als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 118 Ib 547 E. 1d; 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6).

- 5 -

Die angefochtene Verfügung bezieht sich auf die Erteilung von Bankauskünften, wobei Unterlagen eines Kontos, lautend auf die Beschwerdeführerin an die ersuchende Behörde herausgegeben werden sollen. Damit ist die Beschwerdeführerin beschwerdelegitimiert, weshalb auf ihre Beschwerde einzutreten ist.

3.

E. 3

Eventualiter sei der gestützt auf die Schlussverfügung vom 3. Juli 2009 ergangene Entscheid aufzuheben und an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen und die Bundesanwaltschaft anzuweisen, von der ersuchenden Behörde weitere Unterlagen einzufordern und das Rechtshilfeersuchen in der geforderten Art und Weise zu ergänzen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin wendet ein, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei infolge fehlender Begründung verletzt worden. Sowohl die ersuchende Behörde als auch die Beschwerdegegnerin hätten es unterlassen, den genaueren Zusammenhang zwischen ihr und angeblichen Straftaten anderer Personen rechtsgenügend aufzuzeigen.

E. 3.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt unter anderem, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Die Behörde muss sich indessen nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 112 Ia 107 E. 2b S. 109 f.). Die Behörde hat in der Begründung ihres Entscheids diejenigen Argumente aufzuführen, welche tatsächlich ihrem Entscheid zugrunde liegen. Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (BGE 126 I 97 E. 2b S. 102 f. m.w.H.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.55 vom 5. Juli 2007, E. 4.1; RR.2008.144 vom 19. August 2008, E. 4).

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin äussert sich in ihrer Schlussverfügung zum Zusammenhang zwischen dem lettischen Strafverfahren und der Beschwerdeführerin. Sie führt beispielsweise aus, dass es sich bei dem fraglichen Konto Nr. 1 bei der Bank I. SA um ein Transitkonto handle. In diesem Zusammenhang erwähnt sie verschiedene Zahlungen. Der Beschwerdeführerin seien im Januar 2003 ca. USD 479'000.-- von der J. AG gutgeschrieben worden. Wenige Tage später seien ca. USD 1,2 Mio. auf das Konto von K. in Riga weitergeleitet worden. Die Differenz von USD 759'000.-- sei vom L. Trust überwiesen worden. Das Geld sei innerhalb von zwei Tagen auf und wieder ab dem Konto geflossen. Ferner seien zwischen Januar 2003

- 6 -

und Januar 2004 dem Konto ca. weitere USD 3 Mio. vom L. Trust gutgeschrieben worden. Diese Zahlungen seien meist wenige Tage später auf das Konto von K. weitergeleitet worden. Ausserdem habe am 17. Juni 2004 die M. Inc. USD 87'000.-- auf das Konto der Beschwerdeführerin einbezahlt. Wobei auch dieses Geld wenige Tage später an K. weitergeleitet worden sei. Im Mai 2006 habe die M. Inc. nochmals rund USD 250'000.-- überwiesen, und im selben Monat habe die N. Corporation USD 400'000.-- überwiesen.

Die Beschwerdegegnerin führt weiter aus, das Konto der Beschwerdeführerin sei im deliktsrelevanten Zeitraum eröffnet und saldiert worden. Die Beschwerdeführerin habe

sowohl Geld von der M. Inc. erhalten, welche gemäss Rechtshilfeersuchen eine wichtige Rolle bei der Verteilung der unrechtmässig erlangten Gewinne spielte, als auch von der L. Trust und N. Corporation, Gesellschaften, welche für die weiteren Ermittlungen der lettischen Behörden nützlich sein könnten.

E. 3.4

Die Beschwerdegegnerin ist im angefochtenen Entscheid ausreichend auf die Frage eingegangen, ob zwischen der Beschwerdeführerin bzw. den herauszugebenden Unterlagen und dem lettischen Strafverfahren ein Zusammenhang besteht. Gestützt auf die Ausführungen in der Schlussverfügung war es für die Beschwerdeführerin ersichtlich, aus welchen Überlegungen die Beschwerdegegnerin den Konnex zwischen ihr und dem lettischen Strafverfahren als genügend erachtet hat und Rechtshilfe gewährt wird. Namentlich wird klar, dass die verfügende Behörde den Konnex aufgrund der Transaktionen in Zusammenhang mit der M. Inc. bejaht hat. Ob die Überlegungen der Beschwerdegegnerin zutreffend sind und inhaltlich für den Entscheid Rechtshilfe zu leisten ausreichen, ist nicht eine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern betrifft den Entscheid in seinem materiellen Gehalt (nachfolgend E. 4.4). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt nicht vor, die diesbezügliche Rüge ist unbegründet.

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Schweizerischen Eidgenossenschaft.“

Das Bundesamt beantragt in seiner Beschwerdeantwort vom 2. September 2009 die Abweisung der Beschwerde (act. 7). Die Bundesanwaltschaft trägt am 14. September 2009 ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde an, soweit darauf einzutreten ist (act. 8). Die A. LLC lässt innert erstreckter Frist mit Replik vom 8. Oktober 2009 an den gestellten Anträgen festhalten (act. 11). Das Bundesamt und die Bundesanwaltschaft verzichteten mit Schreiben vom 12. Oktober 2009 (act. 13) bzw. vom 15. Oktober 2009 (act. 14) auf eine Duplik, worüber die A. LLC am 16. Oktober 2009 in Kenntnis gesetzt wird (act. 15).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. 1.1 Für die Rechtshilfe zwischen Lettland und der Schweiz sind in erster Linie die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe-

- 4 -

fe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUEr; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, das zu diesem Übereinkommen am 8. November 2001 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.351.12) sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62) massgeblich. Ebenso zur Anwendung kommt hier das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53).

1.2 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe

stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1; 128 II 355 E. 1; 124 II 180 E. 1a). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464 m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 123 II 595 E. 7c).

2.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt ferner eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Zusammengefasst rügt sie in diesem Zusammenhang, ihr werde im Rechtshilfeersuchen nicht vorgeworfen, personell in einem direkten Zusammenhang zu den Angeschuldigten von B., D., O. oder F. zu stehen. Auch K., wirtschaftlich Berechtigter am fraglichen Konto, sei im lettischen Strafverfahren nicht Angeschuldigter. Gesellschafterin zu 100% der Beschwerdeführerin sei die P., welche noch viel weniger in irgendeinem Zusammenhang zu angeblichen Straftaten stehe. Ferner würde die vorbe-

- 7 -

haltlose Übermittlung der herauszugebenden Unterlagen eine Überschreitung oder Missbrauch von Ermessen im Sinne von Art. 80i Abs. 1 lit. a IRSG darstellen. Diesbezüglich liege der Fall anders als im Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.161 vom 2. Februar 2009. Anders als in jenem Verfahren sei im vorliegenden keine der angeschuldigten Personen wirtschaftlich am fraglichen Konto Nr. 1 bei der Bank I. SA berechtigt. Des Weiteren seien die zu übermittelnden Unterlagen für das in Lettland geführte Strafverfahren nicht relevant. Weder die ersuchende Behörde noch die Beschwerdegegnerin hätten rechtsgenügend und nachvollziehbar dargelegt, inwieweit die herauszugebenden Unterlagen für die Rechtshilfe im ausländischen Strafverfahren wirklich erforderlich seien.

E. 4.2

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 3. Aufl., Bern 2009, S. 669 f. N. 715 mit Verweisen auf die Rechtsprechung; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.64 vom 3. September 2007, E. 3.2). Die akzessorische Rechtshilfe ist nur zulässig, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheint oder dem Beibringen der Beute dient (vgl. Art. 63 Abs. 1 IRSG). Die internationale Zusammenarbeit ist gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip abzulehnen, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expedition") erscheint. Nicht erforderlich ist, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007 E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.29 vom 30. Mai 2007, E. 3). Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, welche es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung

befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen. Er ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle Aktenstücke zu übermitteln, welche sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können und potentiell geeignet sind, die Straftat zu beweisen, mögliche Beteiligte und Begünstigte ausfindig zu machen oder die Verwendung deliktischer Gegenstände und Vermögenswerte zu ermitteln im Hinblick auf deren Einziehung oder Rückerstattung an die Geschädigten (sog. potentielle Erheblichkeit). Nicht zulässig ist es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen (zum Ganzen BGE 122 II 367 E. 2c

- 8 -

S. 371; 121 II 241 E. 3a S. 242 f.; Urteile des Bundesgerichts 1A.234/2005 vom 31. Januar 2006, E. 3.2; 1A.270/2006 vom 13. März 2007, E. 3.2; Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2007.24 vom 8. Mai 2007, E. 4.1; RR.2007.90 vom 26. September 2007, E. 7.2). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel mutmasslich strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 121 II 241 E. 3c S. 244; Urteile des Bundesgerichts 1A.7/2007 vom 3. Juli 2007, E. 7.2; 1A.79/2005 vom 27. April 2005, E. 4.1).

E. 4.3

Aus dem Rechtshilfeersuchen vom 15. März 2008 ergibt sich folgender Vorwurf:

B., Bürgermeister von Z., soll im März 1994 Bestechungsgelder in Form von Unternehmensanteilen erpresst und angenommen haben. Er habe 20% Anteile der panamesischen Gesellschaft Q. Inc., welche an der lettischen R. GmbH beteiligt sei, erhalten. Als Gegenleistung habe er der R. GmbH ermöglicht, sich ab dem 21. November 1995 als eine von fünf an der S. AG zu beteiligen. Letztere sei mit 37% (Stand Oktober 1997) respektive momentan mit 42% an der T. AG beteiligt. Als Vorsitzender der Selbstverwaltung habe B. die Möglichkeit gehabt, die Gesellschafter des neuzugründenden Erdöltransitgeschäfts in Z. zu bestimmen. B. habe seine Anteile an der R. GmbH am 22. September 1997 auf die AA. Anstalt in Lichtenstein übertragen, deren einziger wirtschaftlich Berechtigter er sei. Die Beteiligung der R. GmbH an der S. AG sei sodann im Jahre 2002 auf die in Neuseeland registrierte BB. übertragen worden. B. sei zu 25% an der BB. beteiligt.

B., O., F. sowie andere Beteiligte seien im Weiteren Gesellschafter der T. AG. Die ersuchende Behörde wirft ihnen vor, in den Jahren 2001 bis 2006 Gewinne dieser Gesellschaft im Umfang von etwa USD 85 Mio. ungerichtlich geschmälert zu haben. Zu diesem Zweck hätten die Gesellschafter der S. AG, darunter B., D., O., F. und andere, die Vermittlergesellschaft CC. Serviss (ab 2001 DD. Systems und ab 2004 EE.) gegründet und eingeschaltet. Auf Anordnung von B. hin sei der Leistungsbezug über die CC. Serviss für die Kunden günstiger ausgestaltet worden als jener bei der T. AG, weshalb sich die Kunden an diese als Vermittlerin gewandt hätten. Vertraglich sei vereinbart worden, dass die Vermittlergesellschaft die T. AG nur kostendeckend zu entschädigen habe, was rund 4/7 der Kundengelder entsprochen habe. Die restlichen Gelder seien bei der Cc. Serviss (bzw.

- 9 -

DD. System und EE.) geblieben oder in andere Firmen investiert worden, welche den an der kriminellen Organisation Beteiligten gehörten. So habe die EE. beispielsweise aufgrund fingierter Verträge Gelder an die FF. Associates überwiesen. An dieses Unternehmen seien von September 2002 bis August 2003 rund USD 18 Mio. transferiert worden. Weiter seien die Gelder sodann an Offshore-Gesellschaften gegangen, wobei über die Verwendung der Vermögenswerte jeweils B. und D. entschieden hätten. 5% des Jahresumsatzes der EE. (Umsatz im Jahre 2006 rund USD 57.2 Mio.) seien bar abgehoben, nach Lettland zurückgeliefert und als Bestechungsgelder verwendet worden. Dies unter anderem zwecks Sicherung des reibungslosen Funktionierens der beschriebenen gesetzwidrigen Strukturen. Auch hier hätten B. und D. über die Verwendung des Geldes entschieden.

In der Zeit ab mindestens 2004 bis 2006 habe die FF. Associates Geld unter anderem an die M. Inc. überwiesen. Diese habe namentlich Geld auf Schweizerische Bankkonten der Beschwerdeführerin und der GG. Trust weiterüberwiesen. Ferner sei mindestens im Jahre 2002 von der DD. Systems rund USD 128'718 auf das Konto von B. bei der Bank HH. AG überwiesen worden. Eine weitere Zahlung sei auf ein Konto bei der Bank I. SA erfolgt.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob zwischen dieser Sachdarstellung und den herauszugebenden Unterlagen ein ausreichender Zusammenhang besteht.

E. 4.4

Wie sich aus dem im Rechtshilfeersuchen dargestellten Sachverhalt ergibt, sollen sowohl die Beschwerdeführerin als auch der GG. Trust von der M. Inc. Zahlungen erhalten haben. Die P. sei zur Kontoeröffnung, Verwaltung sowie Kontrolle des Vermögens des GG. Trust befugt gewesen und sei andererseits gemäss Aussage der Beschwerdeführerin ihre einzige Gesellschafterin. Laut Rechtshilfeersuchen sei die M. Inc. nur mit dem Ziel gegründet worden, den der T. AG entzogene Gewinn zu legalisieren. Auch aus den erhobenen Bankunterlagen ist ein Sachzusammenhang zwischen dem lettischen Strafverfahren und der Beschwerdeführerin bzw. der Konto-Verbindung Nr. 1 bei der Bank I. SA offenkundig (vgl. E. 3.3). Namentlich die Zahlungen der M. Inc. von USD 87'000.-- und USD 250'000.-- machen den Zusammenhang deutlich, welcher zwischen der Beschwerdeführerin und dem lettischen Strafverfahren besteht. Soweit ein fehlender Konnex geltend gemacht wird, erweist sich die Beschwerde demnach als unbegründet.

Die herauszugebenden Unterlagen sind potentiell geeignet, die im Rechtshilfeersuchen geschilderten Straftaten zu beweisen. Entgegen der Auffas-

- 10 -

sung der Beschwerdeführerin muss kein personell direkter Zusammenhang zwischen ihr und den im lettischen Strafverfahren Beschuldigten bestehen (vgl. E. 4.2). Für die ersuchende Behörde ist es von wesentlichem Interesse zu wissen, welche Gesellschaften und in welchem Umfang an den zu untersuchenden Geldflüssen beteiligt sind. Insofern steht der Herausgabe der in der angefochtenen Schlussverfügung genannten Dokumente nichts entgegen. Die Bankunterlagen sind der ersuchenden Behörde zu übermitteln. Inwiefern dadurch eine Überschreitung oder ein Missbrauch von Ermessen vorliegt, ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht näher ausgeführt. Ob die herauszugebenden Unterlagen für das ausländische Verfahren tatsächlich relevant sind, hat nicht die ersuchte Behörde, sondern die Generalstaatsanwaltschaft Lettland zu entscheiden (vgl. E. 4.2). Die Prüfung der ersuchten Behörde beschränkt sich auf den Zusammenhang,

welcher zwischen den herauszugebenden Unterlagen und der Sachdarstellung im Rechtshilfeersuchen bestehen muss. Der Rechtshilfe steht unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit nichts entgegen, die Beschwerde ist unbegründet.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin wendet des Weiteren ein, beim lettischen Strafverfahren handle es sich um ein politisch motiviertes Verfahren. Dabei bezieht sie sich auf die Beschwerde vom 26. Juni 2009 i.S. P. gegen eine Schlussverfügung vom 26. Mai 2009 (RR.2009.212). Darin habe sie nachgewiesen, dass das widersprüchliche, unlogische und lückenhafte Rechtshilfeersuchen die politische Motivation hinter den in Lettland eingeleiteten Strafverfahren offen zu Tage treten liessen.

E. 5.2

Einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, das Verfahren im Ausland entspreche nicht den in der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) oder im internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätze (Art. 2 lit. a IRSG). Gleiches gilt, wenn angenommen werden muss, das Verfahren im Ausland werde durchgeführt, um eine Person wegen ihrer politischen Anschauungen zu bestrafen (Art. 2 lit. b IRSG).

Art. 2 IRSG hat allein zum Zweck, im ersuchenden Staat verfolgte Personen zu schützen. Entsprechend sind allein solche Personen, unter Ausschluss Dritter, berechtigt, sich auf Art. 2 IRSG zu berufen (ZIMMERMANN, a.a.O., S. 633 N. 680). Gemäss ständiger Rechtsprechung können sich ju-

- 11 -

ristische Personen im allgemeinen bzw. natürliche Personen, welche sich im Ausland aufhalten oder sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates befinden, ohne dort einer Gefahr ausgesetzt zu sein, grundsätzlich nicht auf Art. 2 IRSG berufen (BGE 130 II 217 E. 8.2 S. 227 f. m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1A.43/2007 vom 24. Juli 2007 E. 3.2 und 1A.212/2000 vom 19. September 2000 E. 3a/cc; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.87 vom 30. Juli 2008, E. 7).

Die Beschwerdeführerin als juristische Person ist im vorliegenden Verfahren somit nicht legitimiert, sich auf Art. 2 IRSG zu berufen. Auf ihre diesbezügliche Rüge ist nicht einzutreten.

E. 6

Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich, durch eine Herausgabe der Bankunterlagen würde die Gesellschafterin P. sowie der einzige wirtschaftliche Berechtigte an dem fraglichen Konto, K., in ihren Persönlichkeitsrechten, insbesondere in ihrer Privatsphäre verletzt. Bezüglich dieser Personen bestünde ein besonderes Schutzbedürfnis.

Bei ihrem Einwand verkennt die Beschwerdeführerin, dass sie im vorliegenden Rechtshilfeverfahren namens von Dritten keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten geltend machen kann (vgl. Art. 80h lit. b IRSG). Auf ihre diesbezügliche Rüge ist nicht einzutreten.

E. 7

Der Einwand der Beschwerdeführerin, wonach sie kurz vor der Löschung stehe und ihr durch die Rechtshilfe eine Löschung bis auf unbestimmte Zeit verunmöglicht werde, stellt kein Hindernis zur Leistung von Rechtshilfe dar (vgl. Art. 2 ff. IRSG). Ihre diesbezügliche Rüge ist unbegründet.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 lit. a SGG). Es rechtfertigt sich vorliegend, die Gebühr auf Fr. 5'000.-- anzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe (Art. 3 des Reglements).

- 12 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.